

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen der Stadt Oldenburg in Holstein**

**hier: Bekanntmachung des Beschlusses über die Erweiterung der räumlichen Abgrenzung  
des Gebietes der vorbereitenden Untersuchungen für  
den Bereich der Innenstadt der Stadt Oldenburg in Holstein gemäß § 141 (3) BauGB**

**Hinweis auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oldenburg in Holstein hat nach Beratung im Ausschuss für Umwelt und Bauwesen in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.03.2017 für den Bereich „Innenstadt“ die Erweiterung der räumlichen Abgrenzung des Gebietes der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB beschlossen. Für die Funktionsfähigkeit Oldenburgs und der Region ist ein vitales Stadtzentrum von entscheidender Bedeutung. Es ist für die Oldenburger Bürger und die Touristen Aufenthaltsmittelpunkt und Visitenkarte. Die Freizeitparks in den bezeichneten Erweiterungsbereichen können die Entwicklung des Stadtzentrums als verbindendes Element unterstützen und ein Zusammenwachsen zwischen Oldenburger Innenstadt und den umliegenden Wohngebieten auf vielerlei Art fördern.

Die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes in dem die vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt werden, ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan vom 06.03.2017 rosa und das schon beschlossene Voruntersuchungsgebiet grau dargestellt. Alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan in rosa und grau abgegrenzten Flächen liegen in der Gemeinde Oldenburg in Holstein, Gemarkung Oldenburg und bilden künftig das Voruntersuchungsgebiet „Innenstadt“. Dieser Erweiterungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses vom 30.03.2017 und hängt, öffentlich zugänglich, im Fachbereich 3: Bau, Umwelt und Liegenschaften der Stadt Oldenburg in Holstein, Markt 1, Sockelgeschoss des Rathaus aus. Er kann während der allgemeinen Dienstzeit jederzeit eingesehen werden.

Eine eventuelle förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen bedarf später einer besonderen Sanierungssatzung.

Die Stadt Oldenburg in Holstein ist bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden städtebaulichen Sanierungsaufgaben auf die Mitwirkung der Sanierungsbetroffenen (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene) und der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB) angewiesen.

Nach § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und Sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Als personenbezogene Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

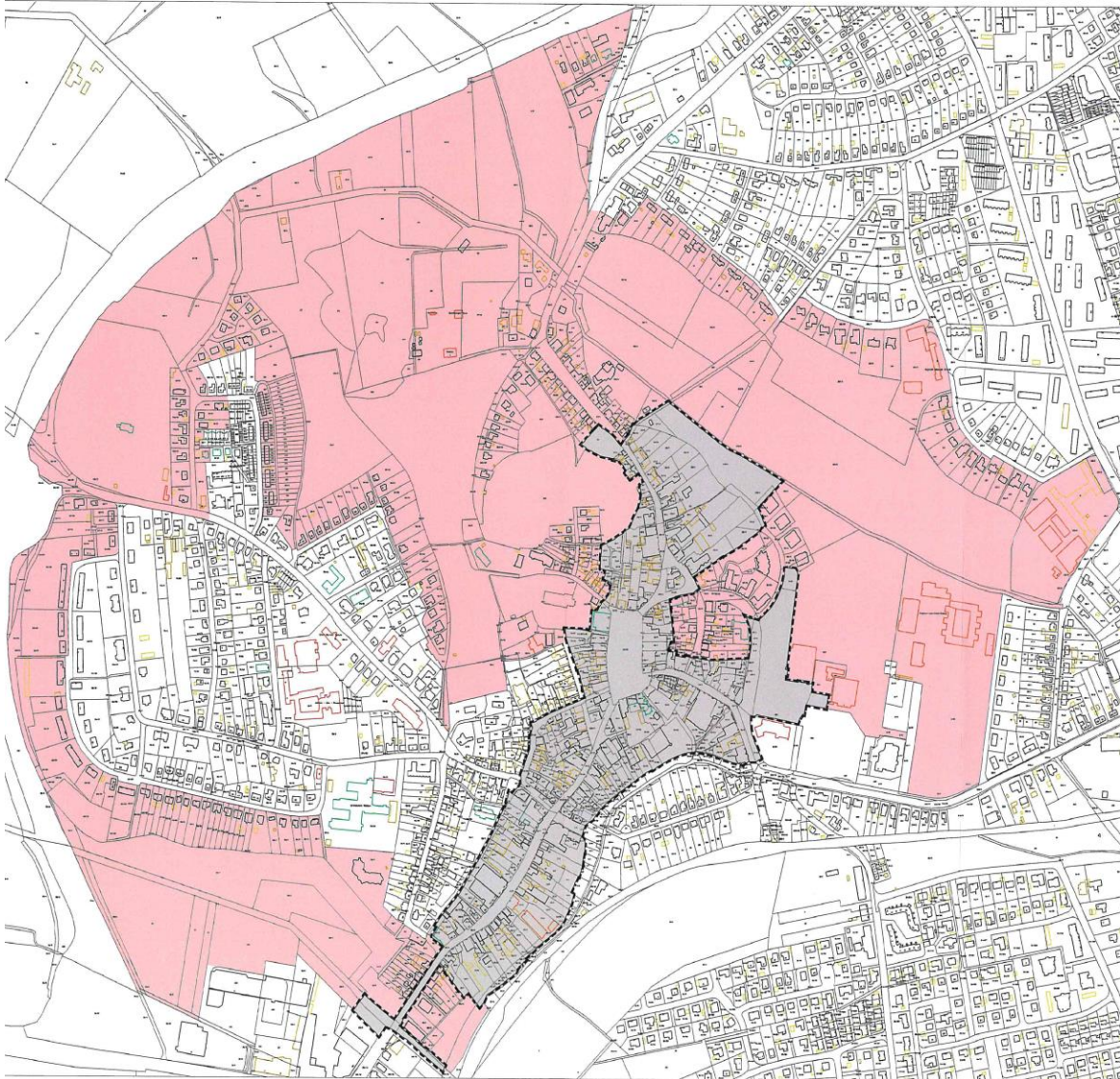
Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Erweiterung der räumlichen Abgrenzung des Gebietes der vorbereitenden Untersuchung und den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 BauGB).

**Planübersicht:**

Oldenburg i.H. – Innenstadt  
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Vorschlag zur Erweiterung des Untersuchungsgebietes  
06.03.2017  
M 1:3.500



Oldenburg in Holstein, den 07. Juni 2017  
Stadt Oldenburg in Holstein  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 3, Bauen, Umwelt und Liegenschaften

gez. Martin Voigt (L.S.)  
Bürgermeister